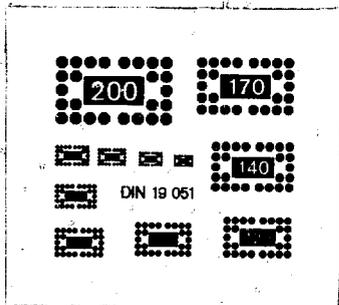
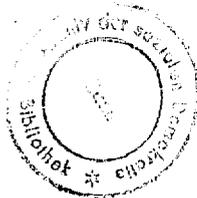


# Bildungspolitisches Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB



**Bildungspolitisches  
Programm des  
Deutschen  
Gewerkschaftsbundes  
DGB**



A89-3522

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand,  
Abteilungen Allgemeine Bildung und Berufliche Bildung  
Hans-Böckler-Str. 39, 4800 Düsseldorf  
Gesamtherstellung: Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH,  
Theodor-Henze-Allee 90-92, 6000 Frankfurt am Main 90  
2., ergänzte Auflage Juni 1983

## Vorwort

Mit den von der Bundesregierung gefaßten Beschlüssen zu einer drastischen Einschränkung der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten ab Herbst 1983 werden die einkommensschwächeren Teile unserer Bevölkerung bei der Realisierung ihres Bildungswesens stark beeinträchtigt, behindert oder gar gestoppt. Es bestätigt sich damit für sie die krasse Wirklichkeit der Aussage des DGB-Grundsatzprogrammes, daß das derzeitige Bildungssystem noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse ist.

Diejenigen Jugendlichen aber, die statt weiterführender Schule oder Hochschule eine Berufsausbildung in Betrieben oder Verwaltungen besuchen wollten und heute dort vergeblich nach einer freien Stelle suchen, müssen zudem noch weitere Passagen des DGB-Grundsatzprogrammes bestätigen: Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt. Die Entscheidungen der Unternehmen über die Produktion sind Entscheidungen über Anzahl und Qualität der Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Diese Entscheidungen beeinflussen nicht nur die berufliche Aus- und Weiterbildung. Sie wirken sich bereits seit den Übergängen im Schulsystem, bei der Nachfrage nach Bildung und auch bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Schule und Hochschule sowie beim Übergang in das Beschäftigungssystem aus.

Andererseits muß man sehen, daß Bildung für jeden unentbehrlich ist, denn sie verschafft den Arbeitnehmern die Qualifikation für ihre persönliche und berufliche Entfaltung, für die aktive Teilnahme am kulturellen Leben und für die Mitwirkung an der demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Bildung ist daher ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt und die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft.

Die Situation im Bildungsbereich erfordert es daher, daß die Gewerkschaften sich weiterhin intensiv mit den dortigen Problemen und Schwachstellen befassen und deutlich machen, in welche Richtung hin Verbesserungen und Reform im Bildungsbereich gehen müssen.

Die Forderungen der Gewerkschaften orientieren sich dabei am Interesse der Arbeitnehmer, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben, diese langfristig zu erhalten und damit den Wert ihrer Arbeitskraft auf Dauer zu sichern.

Von den oben genannten Grundsätzen ausgehend hat der Deutsche Gewerkschaftsbund bei seinem 12. Ordentlichen Bundeskongreß im Mai 1982 in Berlin sein „Bildungspolitisches Programm“ verabschiedet. Dieses Programm stellt eine Weiterentwicklung der bisherigen programmatischen Stellungnahmen des DGB dar. Bei seiner Formulierung wurden die bisherigen gewerkschaftlichen

Aussagen durch aktuelle Daten der bildungspolitischen Entwicklung und der vordringlich zur Lösung anstehenden Aufgaben ergänzt.

Bildungsausgaben sind nach Auffassung des DGB unentbehrliche, langfristige Investitionen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer und zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft. Deshalb muß auch hier noch einmal gesagt werden, daß die Finanzierung der Bildung langfristig zu planen und zu sichern ist im Rahmen einer mehrjährigen verbindlichen Finanz- und Bildungsplanung.

Allgemeine Bildung und berufliche Bildung sind Aufgaben, für die der Staat Verantwortung trägt. Er ist zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung verpflichtet. Das Bildungssystem muß dabei alle Begabungen fördern und soziale Unterschiede ausgleichen. Dazu gehört die Schaffung gleicher materieller Voraussetzungen, damit alle entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen die Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen können.

Der DGB strebt mit seinem vorgelegten Bildungspolitischen Programm eine Fortsetzung der Bildungsreform an und fordert insbesondere die Gewerkschaftsmitglieder auf, sich für die Verwirklichung dieses Zieles einzusetzen. Der DGB wendet sich mit der Veröffentlichung dieses Bildungspolitischen Programmes aber auch an alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, an einer Bildungsreform mitzuwirken, die die Chancengleichheit aller und damit das Wohl der Gesellschaft zum Ziel hat.



(Gustav Fehrenbach)

Stellvertretender Vorsitzender  
des Deutschen Gewerkschaftsbundes

## Inhalt

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Bildungspolitisches Programm des DGB	6
I. Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik	7
II. Gewerkschaftliche Forderungen zu den Bildungsbereichen	12
1. Kindergarten (Elementarbereich)	12
2. Grundschule (Primarbereich)	14
3. Mittelstufe (Sekundarstufe I)	17
4. Oberstufe (Sekundarstufe II)	20
5. Hochschule und Forschung	25
6. Weiterbildung	28
Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Auszug -	32
24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung	33
25. Berufliche Bildung	34
26. Weiterbildung	36
27. Schule, Hochschule und sonstige Bildungseinrichtungen	36

# Bildungspolitisches Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes

beschlossen als Antrag Nr. 299  
beim 12. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB  
vom 16. bis 22. Mai 1982 in Berlin

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in den vergangenen Jahren zu wichtigen Fragen der Bildungspolitik programmatische Stellungnahmen beschlossen. Dazu gehören insbesondere die „Bildungspolitischen Vorstellungen des DGB“ (1972), die „Forderungen des DGB zur beruflichen Bildung“ (1972), die „Forderungen des DGB zur Hochschulreform“ (1973) und die „Grundsätze und Forderungen des DGB zur Weiterbildung“ (1978). Diese grundsätzlichen Positionen wurden durch die Ergebnisse der drei Bildungspolitischen Konferenzen des DGB in den 70er Jahren sowie durch die „Leitsätze des DGB zur Arbeitslehre“ (1977), die „Leitsätze des DGB zur Studienreform“ (1978) und die „Leitsätze des DGB zur Gestaltung des 10. Schuljahres an Hauptschulen“ (1979) konkretisiert und ergänzt.

Auf seinem 4. Außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 hat sich der DGB einstimmig ein neues Grundsatzprogramm gegeben. Dieses faßt in den Kapiteln „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“, „Berufliche Bildung“, „Weiterbildung“, „Schule, Hochschule und sonstige Bildungseinrichtungen“ sowie „Wissenschaft und Forschung“ die grundsätzlichen Aussagen des DGB zu allen Bereichen des Bildungswesens zusammen.

Auf der Grundlage des Grundsatzprogramms des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 14. März 1981 und in Weiterentwicklung der programmatischen Stellungnahmen gibt sich der DGB unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Entwicklung und der vordringlich zur Lösung anstehenden Aufgaben das folgende Bildungspolitische Programm:

## I. Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik

Seit den Anfängen der Arbeiterbewegung gehören Bildungsfragen zu den Arbeitsschwerpunkten der Gewerkschaften. Allen Arbeitnehmern ein hohes Qualifikationsniveau zu sichern, die Bedingungen für Bildung und Ausbildung ihrer Kinder zu verbessern, ihnen Chancengleichheit zu sichern und sie damit auf ein gleichberechtigtes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, den Anteil Ungelernter zu verringern, war und ist Aufgabe der Gewerkschaft

ten. Das Recht auf Bildung wie das Recht auf Arbeit durchzusetzen, die Vollbeschäftigung zu sichern, die paritätische Mitbestimmung zu verwirklichen und humane Arbeitsbedingungen zu schaffen, dies sind gewerkschaftliche Aufgaben in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft.

Schule, berufliche Bildung, Hochschule und Weiterbildung waren und sind wesentliche Bereiche einer Politik der Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Deshalb treten die Gewerkschaften für eine inhaltliche und organisatorische Reform des Bildungswesens ein.

Zu den Ergebnissen gehören:

– Die allgemeine Pflichtschulzeit wurde von acht Jahren auf neun und in einigen Bundesländern auf zehn Jahre verlängert, die Volksschule zur Hauptschule weiterentwickelt und die Trennung nach Konfession und Geschlecht überwunden.

– Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und in der Berufsausbildung hat ständig zugenommen.

– Integrierte Gesamtschulen wurden als Modellversuche eingerichtet und in einigen Bundesländern als Regelschulen rechtlich verankert.

– Für viele Ausbildungsberufe wurden neue Ausbildungsordnungen erlassen; die Zahl der Ausbildungsberufe konnte nicht unbeträchtlich reduziert werden.

– Die Zahl der Studierenden an den Hochschulen ist größer geworden.

– Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde ein individueller Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung geschaffen.

– Mit dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen und dem Berufsbildungsgesetz entstanden ausbaufähige Rechtsgrundlagen für die berufliche Bildung der Arbeitnehmer.

Mit diesen Erfolgen gewerkschaftlicher Bildungspolitik ist jedoch die Entwicklung eines demokratischen Bildungswesens noch keineswegs abgeschlossen. Allerdings sind die wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen schwieriger geworden. Dies wirkt sich auf die Durchsetzbarkeit gewerkschaftlicher Forderungen auch im Bildungsbereich aus. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, den vorhandenen Tendenzen auf

Einschränkung des Rechts auf Bildung entgegenzuwirken und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und Ausbildung durchzusetzen.

*Das erfordert gerade jetzt die Fortsetzung gewerkschaftlicher Bemühungen für die Durchsetzung folgender Grundsätze und Ziele:*

1. Die Gestaltung und die Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft hängen auch vom Bildungsstand ihrer Bürger ab. Denn Bildung dient der persönlichen und beruflichen Entfaltung des Einzelnen und seiner aktiven Teilnahme am kulturellen Leben und vermittelt zugleich Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge. Bildung befähigt den Einzelnen, sein Leben zu gestalten, seine Interessen zu vertreten und notwendige Veränderungen der Gesellschaft vorzunehmen. Sie ist damit ein wesentlicher Faktor für den sozialen Fortschritt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes.

2. Es ist eine unverzichtbare Aufgabe der Gesellschaft, für alle Kinder und Jugendlichen eine breitangelegte, allgemeine und berufliche Bildung zu sichern und für alle Erwachsenen Möglichkeiten für ein lebenslanges Lernen zu schaffen. Das Bildungswesen muß allen gleiche Chancen bieten und herkunftsbedingte Benachteiligungen sowie individuelle Behinderungen ausgleichen.

3. Im gesamten Bildungssystem sind die Prinzipien der Demokratisierung, der Integration und der Förderung zu verwirklichen.

*Demokratisierung heißt:* Ständesprivilegien abzubauen und allen gleiche Chancen einzuräumen. Dies erfordert, das dreigliedrige Schulsystem durch die Einführung der integrierten Gesamtschule zu überwinden und die Bildungseinrichtungen für eine gemeinsame Erziehung aller Kinder und Jugendlichen zu öffnen.

Die Lernbedingungen sind so zu gestalten, daß demokratisches Verhalten eingeübt und demokratische Rechte ausgeübt werden können. Lernende und Lehrende müssen eigene Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können.

*Integration heißt:* Die erzwungene Trennung von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen Schichten und gesellschaftlichen Gruppen zu überwinden und sie gemeinsam und voneinander ler-

nen zu lassen. Im Umgang miteinander und durch gegenseitige Unterstützung lernen sie, Vorurteile abzubauen, unterschiedliche Interessen zu erkennen und verantwortlich auszutragen sowie demokratisch zusammenzuleben. Integration heißt auch, die herkömmliche Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu beseitigen und gemeinsame Bildungsabschlüsse zu ermöglichen. Integration heißt schließlich, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden, soweit nicht Art und Schwere der Behinderung eine Förderung in besonderen Einrichtungen zwingend vorgeben.

*Förderung heißt:* Nicht auszulesen, sondern unterschiedliche Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen und individuelle sowie schichtenspezifische Unterschiede auszugleichen.

4. Erziehung und Bildung hängen insbesondere davon ab, daß eine ausreichende Zahl von qualifizierten und engagierten Erziehern, Lehrern, Ausbildern, Hochschullehrern, Beratern, Sozialpädagogen, Ärzten und Psychologen für den Bildungsbereich ausgebildet und eingestellt wird. Zur Sicherung ihrer pädagogischen und fachlichen Qualifikation sollen sie sich innerhalb von fünf Jahren jeweils sechs Monate fortbilden können.

5. Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen haben ein Recht auf Bildung und Weiterbildung. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Bildungsbereich sind aufzuheben. Behinderte sind durch zusätzliche Hilfen zu fördern. Wohnortbedingte Benachteiligungen sind gemäß dem Verfassungsgebot, gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, auch im Bildungsbereich zu beseitigen. Dazu gehören die Sicherung eines ausreichenden Bildungsangebotes, die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Vereinbarungen zwischen den Ländern, die eine Zersplitterung des Bildungswesens verhindern, ohne inhaltliche und organisatorische Reformen und eine pädagogische Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen zu blockieren.

6. Für eine fundierte allgemeine und berufliche Bildung aller Kinder und Jugendlichen ist eine mindestens dreizehnjährige Bildungszeit erforderlich. In dieser Zeit sind die Grundlagen für eine Ausbildung

an Hochschulen und für eine berufliche Weiterbildung zu schaffen.

Die 13jährige Bildungszeit gliedert sich in  
– eine zehnjährige allgemeine Schulpflicht mit dem gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I und  
– eine mindestens dreijährige Bildungszeit in Schulen, Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen.

Die 13jährige Bildungszeit hat einen doppelqualifizierenden Bildungsabschluß zum Ziel, der  
– zur Qualifikation des Facharbeiters, Gesellen oder Fachangestellten und  
– zur Studienberechtigung führt.

Die berufliche Ausbildung in den Schulen erfolgt nach den Lehrplänen der Kultusminister der Länder; die berufliche Ausbildung in Betrieben und außerschulischen Einrichtungen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

7. Zur Durchsetzung von Chancengleichheit im Bildungswesen gehören eine qualifizierte Bildungs- und Berufsberatung. Die entsprechenden Beratungsstellen sind personell und materiell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben gegenüber den zu Beratenden wahrzunehmen.

8. Auch im Bildungsbereich hat sich die Bedeutung und die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung gezeigt. Deshalb sind die Institutionen der Bildungs- und Berufsbildungsforschung so zu fördern, daß sie Grundlagenforschung treiben und notwendige Hilfen und wirksame Anregungen z. B. für die Weiterentwicklung von Lernzielen, Lerninhalten, zur Didaktik und Methodik und zur Medienentwicklung geben können.

9. Bildungsaufwendungen sind langfristige Investitionen für die Entwicklung der Gesellschaft und damit auch der Wirtschaft. Sie sind Investitionen für die Zukunft. Ihre Finanzierung muß auf der Grundlage einer langfristigen und verbindlichen Bildungsplanung gesichert werden, die sich am pädagogischen Bedarf orientiert und nicht konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Die Finanzierung soll durch öffentliche Mittel und durch eine Berufsbildungsabgabe aller Betriebe und Verwaltungen erfolgen; die durch einzelbetriebliche Aufwendungen ergänzt wird.

Insbesondere zur Sicherung der Finanzierung und der Personalausstattung sind der Bildungsgesamplan und der Berufsbildungsbericht als Planungsinstrumente beizubehalten, weiterzuentwickeln und regelmäßig fortzuschreiben.

10. Alle Bildungseinrichtungen in einer demokratischen Gesellschaft müssen den an ihnen Beteiligten und von ihnen Betroffenen eigene Gestaltungsmöglichkeiten einräumen. Dies gilt für die Lernenden wie für die Lehrenden wie für die sonstigen Mitarbeiter in den Bildungseinrichtungen.

In allen Bildungseinrichtungen, bei der Bildungsplanung, der Finanzierung und Bildungsorganisation müssen die Gewerkschaften Mitbestimmungsrechte haben.

Zu den gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten gehören die betriebliche und außerbetriebliche Interessenvertretung, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung, das persönliche Engagement der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder als Eltern, als Lernende oder als Arbeitnehmer in den Bildungseinrichtungen.

## II. Gewerkschaftliche Forderungen zu den Bildungsbereichen

Diese Grundsätze und Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik führen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage in den einzelnen Bildungsbereichen zu den nachfolgend genannten Forderungen.

### 1. Kindergarten (Elementarbereich)

#### 1.1 Zur Ausgangslage

Der Anteil der deutschen drei- bis fünfjährigen Kinder, die Kindergärten besuchen, hat sich zwischen 1975 und 1980 von 37% auf 80% erhöht. Diese Erhöhung geht zum einen auf den drastischen Rückgang der Kinderzahlen in dieser Altersgruppe zurück. Sie spiegelt jedoch zugleich erhebliche Anstrengungen der öffentlichen und freien Träger von Kindergärten zur Ausweitung des Platzangebotes wider.

Trotz dieser positiven Entwicklung und einem den Bedarf übersteigenden Platzangebot in bestimmten gut versorgten Regionen erhielten 20% der deut-

schen Kinder keine Erziehung in einer Einrichtung des Elementarbereiches.

Völlig unbefriedigend ist nach wie vor die Situation ausländischer Kinder. Lediglich 47% von ihnen besuchen Einrichtungen im Elementarbereich; bei den Kindern türkischer Eltern, der größten Gruppe ausländischer Familien in der Bundesrepublik, sind es nur 15%.

Trotz des Geburtenrückganges sind viele Kindergartengruppen zu groß, um eine sinnvolle Förderung zu gewährleisten. Dies benachteiligt insbesondere behinderte Kinder.

Nach wie vor ist das Angebot von Plätzen in Ganztagskindergärten völlig unzureichend. Nur 19% der drei- bis fünfjährigen deutschen Kinder können ganztätig betreut werden.

Die Ausstattung von Kindergärten wurde in den letzten Jahren verbessert. Es gibt mehr qualifizierte Fachkräfte, bessere Spiel- und Lernmaterialien, und die Kinder haben mehr Platz zum Spielen.

Immer noch ist die Erziehung im Elementarbereich nicht kostenfrei. Die Elternbeiträge belasten die sozial Schwachen, insbesondere auch die ausländischen Familien, und sind eine spürbare Hemmschwelle für den Kindergartenbesuch.

Es gibt immer noch keinen abgestimmten Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule, sondern lediglich Empfehlungen und Modellversuche zur Zusammenarbeit.

### 1.2 Forderungen

1.2.1 Eine systematische Förderung im frühen Kindesalter, in der Spielen und Lernen miteinander verbunden werden, Phantasie geweckt wird sowie die sozialen, sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder entwickelt werden, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, für eine erfolgreiche Schulzeit und damit für den weiteren Lebensweg. Deshalb müssen alle Kinder, auch die ausländischen Kinder, die Möglichkeit haben, eine Einrichtung der Elementarerziehung zu besuchen.

1.2.2 Die kommunale Bedarfsplanung im Kindergartenbereich muß gewährleisten, daß allen drei- bis fünfjährigen Kindern Plätze im Elementarbereich zur Verfügung stehen.

1.2.3 Um jedes einzelne Kind zu fördern, dürfen nicht mehr als fünfzehn Kinder in einer Gruppe sein. Behinderte Kinder brauchen eine zusätzliche Förderung in kleineren Gruppen. Eine entsprechende Verringerung der Kinderzahl in einer Gruppe ist insbesondere erforderlich, wenn für ausländische Kinder eine zusätzliche Förderung notwendig ist.

1.2.4 Das Angebot an Ganztagsplätzen in Kinderkrippen und Kindergärten muß erhöht werden, weil die Möglichkeiten zur Förderung der Kinder und zur Behebung von sozialen Benachteiligungen bei einer Ganztagerziehung größer sind. Eine Ganztagerziehung schafft auch die Voraussetzung dafür, daß beide Elternteile ihr Recht auf Berufstätigkeit ausüben können.

1.2.5 Auch die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung sind Teil des öffentlichen Bildungsangebots, das allen Kindern kostenfrei zur Verfügung stehen muß. Kindergartenbeiträge sind im Interesse sozial schwächerer Familien so gering wie möglich zu halten und sollten längerfristig ganz entfallen.

1.2.6 Um den Kindern den Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule zu erleichtern, müssen die Erziehungs- und Bildungsziele sowie die Methoden zwischen beiden Einrichtungen besser aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollten Kindergarten und Grundschule durch rechtliche Regelungen auf eine enge Zusammenarbeit verpflichtet werden.

## 2. Grundschule (Primarbereich)

### 2.1 Zur Ausgangslage

In der Grundschule werden die Kinder aus allen sozialen Schichten mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsam unterrichtet. Vor allem durch den Geburtenrückgang sind die Klassen in der Grundschule kleiner geworden.

Jedoch wird neuerdings die Bildung kleiner Klassen durch finanzpolitische Entscheidungen gefährdet. So werden Planstellen für Lehrer gestrichen, Klassen zusammengelegt und vor allem in ländlichen Bereichen Schulen stillgelegt. Solche Schulschließungen führen zu Schulwegverlängerungen für die Kinder und höheren Kosten für Schülerfahrten. Die Herauslösung von Grundschulern aus ihrem Wohnumfeld

kann Verhaltensunsicherheiten und damit zusätzliche pädagogische Probleme auslösen.

Die abnehmende Zahl deutscher und die zunehmende Zahl ausländischer Kinder verändert die Zusammensetzung der Schülerschaft insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten. Die Personalausstattung der Schulen reicht nicht aus, um den sich hieraus ergebenden besonderen Problemen gerecht zu werden. Die Lehrer sind in der Mehrheit auf diese neuen Aufgaben nicht vorbereitet worden.

In fast allen Bundesländern sind in den ersten Grundschulklassen die Benotungen in den Zeugnissen durch Beschreibungen der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder ersetzt worden. Trotz dieser Entschärfung der Ausleseverfahren, Versetzungsbestimmungen und Notengebung dominiert auch in der Grundschule immer noch das Ausleseprinzip gegenüber der individuellen Förderung. Die pädagogische Arbeit in den Grundschulen ist außerdem durch den Auslesedruck belastet, der sich aus dem, der gemeinsamen Grundschule folgenden, dreigliedrigen Schulsystem ergibt.

## 2.2 Forderungen

2.2.1 Die Grundschule entwickelt die Voraussetzungen für die gesamte spätere Schulzeit. Daraus ergibt sich die besondere pädagogische Verpflichtung, alle Kinder durch Spielen und Lernen zu fördern, ihre Lernmotivation zu wecken, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten und herkunftsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dies erfordert besonders günstige Rahmenbedingungen, damit auch lernschwächere und behinderte Kinder individuell gefördert werden können und nicht als „Versager“ abgestempelt werden.

2.2.2 Deshalb ist es wichtig, daß der Rückgang der Schülerzahlen nicht zu Finanz- und Personaleinsparungen mißbraucht wird, die zu einer pädagogisch unverantwortlichen Situation führen. An den Grundschulen ist die Klassenstärke auf höchstens zwanzig Schüler zu begrenzen. Zur Förderung lernschwacher oder behinderter Kinder muß jeder Grundschule auch die Fachkompetenz von Sozialpädagogen und Sonderschullehrern zur Verfügung stehen, um eine Aussonderung dieser Kinder zu vermeiden und sie zum Besuch weiterführender Schulen zu befähigen.

2.2.3 Trotz des Rückganges der Schülerzahlen sind auch im ländlichen Bereich Grundschulen in Wohnortnähe zu erhalten. Die bisherigen Bemessungsgrenzen für die Grundschulklassen oder die Aufrechterhaltung von Grundschulen müssen in bevölkerungsschwachen Gegenden unterschritten werden können, so daß im Einzelfall auch bereits für acht Schüler eine Klasse gebildet werden kann. Daran hat sich auch die Lehrerzuweisung zu orientieren.

2.2.4 In der Grundschule ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Lehrer besonders wichtig. Diese Altersgruppe braucht deshalb den Klassenlehrer als feste Bezugsperson.

2.2.5 In der Grundschule muß Zeit und Raum sein, um mit der Aneignung sprachlicher, mathematischer, technischer und naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse und Fähigkeiten auch soziales Lernen zu ermöglichen. Die Stundentafel muß Zeit zum Spielen lassen, ausreichende Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und gemeinsame Aktivitäten der Schüler vorsehen und die Gleichrangigkeit musischer und technischer Fächer sichern.

2.2.6 Die Grundschule muß vom Auslesedruck befreit werden. Darum sind die traditionelle Leistungsbewertung und die Notegebung zugunsten einer Beschreibung der Lernerfolge und Lernschwierigkeiten der Kinder zu verändern. Das Sitzenbleiben ist in der Grundschule gänzlich abzuschaffen. Durch die Fortsetzung des gemeinsamen Unterrichts in dem integrierten Schulsystem der Gesamtschule muß die Grundschule davon entlastet werden, ihre Schüler auf die unterschiedlichen Schularten des gegliederten Schulsystems verteilen zu müssen.

2.2.7 Deutsche und ausländische Kinder sollen gemeinsam unterrichtet werden. Dies erfordert von den Lehrern entsprechende Qualifikationen, besondere pädagogische Anstrengungen und kleine Klassen. In die Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichts sollen auch ausländische pädagogische Kräfte einbezogen werden.

2.2.8 Der zunehmende Anteil ausländischer Kinder stellt besondere Anforderungen an die Bildungsplanung und Personalausstattung, Politik und Gesellschaft müssen bereit sein, für ihre Förderung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei der Lehrerzuweisung müssen ausländische Kinder doppelt gezählt werden.

### 3. Mittelstufe (Sekundarstufe I)

#### 3.1 Zur Ausgangslage

Die wichtigste Veränderung in der Mittelstufe des Schulwesens ergibt sich daraus, daß immer mehr Schüler, und damit auch mehr Arbeitnehmerkinder, auf Realschulen oder Gymnasien wechseln und immer weniger deutsche Schüler auf die Hauptschule gehen. Während im Bundesdurchschnitt weniger als 40% eines Altersjahrgangs die Hauptschule besuchen, sinkt dieser Anteil in den städtischen Ballungsgebieten auf weniger als 20%. Dagegen wechseln aufgrund ihrer schlechten Bildungsvoraussetzungen rund 70% der ausländischen Kinder auf die Hauptschule über.

Die Hauptschule entwickelt sich zur Einrichtung für Kinder aus sozial schwachen, bildungsfernen und ausländischen Familien sowie für Kinder, die durch das Auslesesystem des gegliederten Schulwesens in diese Schule zurückgeschickt werden.

Mit dem zunehmenden Anteil von Realschülern und Gymnasiasten steigt auch die Zahl jener Jugendlichen, die das von den Gewerkschaften geforderte 10. allgemeinbildende Schuljahr besuchen. Zusätzlich zeigt das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber, daß sie entgegen ihren öffentlichen Aussagen eine längere Schulbildung bei der Einstellung von Auszubildenden bevorzugen. Die Jugendlichen, die bereits nach neun Schuljahren die Schule verlassen, haben immer weniger und schlechtere Ausbildungschancen. Da Schüler und Eltern auf diese Entwicklung reagieren, setzt sich die Abwanderung aus der Hauptschule und damit die Benachteiligung der verbleibenden Hauptschüler weiter fort.

Der Anteil der Schulabgänger, der nicht nur an Realschulen und Gymnasien, sondern auch an Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen ein 10. allgemeinbildendes Schuljahr absolviert, hat ständig zugenommen. In einigen Bundesländern ist das 10. allgemeinbildende Schuljahr Pflichtschuljahr geworden. Dennoch bleibt weiterhin eine beachtliche Minderheit der Haupt- und Sonderschüler vom Besuch eines allgemeinbildenden zehnten Schuljahres ausgeschlossen.

Die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch Einführung bzw. Ausbau der integrierten Gesamtschule ist nur langsam vorangekommen. Allerdings nimmt die Zahl jener Bundesländer zu, die die

Gesamtschule als gleichberechtigte Schule rechtlich verankern. Zugenommen hat auch die Zahl der Schüler, die im fünften und sechsten Schuljahr die integrierte Sonders- bzw. Orientierungsstufe besuchen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Schüler, die nicht bereits nach dem vierten Schuljahr auf verschiedene Schularten verteilt, sondern weiterhin gemeinsam unterrichtet werden. Trotzdem ist die Mehrheit der Bundesländer derzeit nicht bereit, das fünfte und sechste Schuljahr oder darüber hinaus die gesamte Mittelstufe in ein integriertes System umzuwandeln; sie besteht nach wie vor auf der erzwungenen Trennung von Schülern nach dem Abschluß der gemeinsamen Grundschule. Sie weigert sich immer noch, die Gesamtschule als Regelschule den anderen Schularten gleichzustellen und der endgültigen gegenseitigen Anerkennung der Gesamtschulabschlüsse zuzustimmen. Entgegen den verbalen Bekenntnissen zur Anerkennung des Elternwillens werden nicht einmal dort genügend Plätze an Gesamtschulen angeboten, wo die Eltern dies fordern und wo ein nachgewiesener Bedarf besteht.

Auch in der Mittelstufe wird der Bestand einzelner Schulen vor allem im ländlichen Bereich durch den Rückgang der Schülerzahlen berührt. Die Bildungsplanung hat sich auf diese demographische Entwicklung noch nicht eingestellt, so daß insbesondere im ländlichen Bereich eine Verringerung des Bildungsangebotes droht.

In einigen Bundesländern sind die Unterrichtsziele und -inhalte der unterschiedlichen Schularten der Mittelstufe einander angeglichen worden. Hervorzuheben ist, daß an Haupt- und Gesamtschulen, aber auch an Realschulen Unterrichtsinhalte aus dem Bereich Arbeitslehre/Polytechnik vermittelt werden. Dagegen werden an Gymnasien kaum Kenntnisse über die Arbeitswelt vermittelt.

Das Sekundarschulwesen wurde aufgrund der steigenden Schülerzahlen erheblich ausgebaut. Durch ein erweitertes Angebot auch im ländlichen Bereich, durch gestiegene Bildungserwartungen bei den Eltern, durch Einstellungsveränderungen bei den Lehrern, durch eine verstärkte Bildungsmotivation bei Schülern wie durch integrierte Schulformen haben auch mehr Arbeitnehmerkinder weiterführende Bildungsabschlüsse erhalten. Die Aufrechterhaltung des dreigliedrigen Schulsystems führt jedoch nach

wie vor zu einem hohen Maß an sozialer Auslese. Dadurch werden Kinder deutscher und ausländischer Arbeitnehmer weiterhin benachteiligt.

## 3.2 Forderungen

3.2.1 Die Einführung eines 10. allgemeinbildenden Schuljahres für alle Schüler, also auch die Haupt- und Sonderschüler, ist vorrangiges Ziel einer an Chancengleichheit orientierten Bildungspolitik. Die Verweigerung des 10. Pflichtschuljahres und die Beibehaltung der nach Schularten getrennten Abschlüsse in Hauptschule, Realschule oder Gymnasium mit jeweils unterschiedlichen Berechtigungen gehen zu Lasten der Hauptschüler. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß Haupt- und Sonderschülern vorenthalten bleibt, was Realschülern, Gymnasiasten und einem großen Teil der Gesamtschüler selbstverständlich zugestanden wird: mehr Zeit zu haben, ihre Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten, sich auf ihre Rolle in der Gesellschaft, in Familie, Kultur und Politik vorzubereiten, qualifizierte Ausbildungsplätze zu erhalten und auf der Grundlage besserer Informationen eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen.

Mit dem 10. allgemeinbildenden Schuljahr sollen die Schüler zukünftig den gemeinsamen Abschluß der Sekundarstufe I erwerben.

3.2.2 Das Ziel, Chancengleichheit zumindest im Bildungsbereich zu verwirklichen, erfordert die Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems durch die Einführung der integrierten Gesamtschule als Regelschule. Die gleichberechtigte gegenseitige Anerkennung der an ihr erworbenen Zeugnisse ist durch eine entsprechende Vereinbarung der Kultusminister zu sichern.

3.2.3 Der Unterricht in den Pflichtbereichen (Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Arbeitslehre, Politik, musische Fächer, Sport) ist im Klassenverband zu erteilen. Um Bildungsdefizite auszugleichen, müssen die Schulen Kleingruppen zur inneren Differenzierung einrichten und damit zusätzliche Förderungsmöglichkeiten schaffen können. Neben dem Pflichtbereich müssen die Schüler im Wahlpflicht- und im Wahlbereich die Möglichkeit haben, nach eigenen Interessen zusätzliche Lernangebote anzunehmen.

3.2.4 In der gesamten Mittelstufe muß der Lernbereich Arbeitslehre/Polytechnik zum Pflichtbereich

gehörer. Die Schüler aller Schularten müssen wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte erkennen, ihre Interessen formulieren und solidarisch vertreten lernen. Grundlegende Kenntnisse über die Arbeitswelt und der Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Werkstoffen müssen allen Schülern vermittelt werden. Deshalb müssen auch für alle Schüler der Mittelstufe Betriebspraktika und Betriebserkundungen mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung verbindlich werden.

3.2.5 Zum umfassenden Bildungsauftrag der Schule gehört auch die ästhetische Erziehung. Angebote in Musik, bildender Kunst, Literatur oder Leibeserziehung dürfen nicht in ein Schattendasein verdrängt werden. Erfahrungen und Kenntnisse in diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit, für das Leben in Familie und Gesellschaft und für die sinnvolle Nutzung der Freizeit.

3.2.6 Auch wenn die Schülerzahlen in der Mittelstufe weiter zurückgehen, muß in allen Regionen ein ausreichend breites Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Differenzierte Bildungsangebote in Wohnortnähe sind am sinnvollsten dadurch zu erreichen, daß die bisher getrennten Schularten der Sekundarstufe I in der Gesamtschule zusammengeführt werden.

3.2.7 Kinder mit Behinderungen sollen soweit wie möglich in den Regelschulen unterrichtet werden. Sie sind dort durch Lehrer mit spezifischen Fachqualifikationen, durch medizinische und sozialpädagogische Fachkräfte zusätzlich zu fördern. Die Sonderschulen sind soweit wie möglich in Regelschulen zu integrieren.

3.2.8 Es ist anzustreben, daß Gesamtschulen wie die anderen Schularten der Mittelstufe als Ganztagschulen im Rahmen einer Fünftageswoche geführt werden.

#### **4. Oberstufe (Sekundarstufe II)**

##### **4.1 Zur Ausgangslage**

In den Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Sekundarstufe II nimmt die Zahl der Schüler und Auszubildenden erheblich zu. Obwohl auch die Zahl der Lehrer anstieg, haben sich die Schüler-Lehrer-

Relationen und Klassengrößen der Oberstufe aufgrund der demographischen Entwicklung nur geringfügig verbessert. Insbesondere die Situation der Teilzeitberufsschule ist noch immer völlig unbefriedigend. Es gibt hohen Unterrichtsausfall, und der zweite Berufsschultag ist nur in wenigen Fällen verwirklicht. Die Zielvorgaben des Bildungsgesamtplanes von 1973 wurden im Bereich der berufsbildenden Schulen bei weitem nicht erreicht.

Trotz einer zahlenmäßigen Zunahme an Ausbildungsplätzen belegen die Berufsbildungsberichte der Bundesregierung alljährlich einen anhaltenden und unvermeidbaren Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen. Das Angebotsmonopol der Unternehmen und ihre Verfügungsgewalt über die Durchführung der Berufsausbildung haben große regionale Unterschiede, sektorale Ungleichgewichte und soziale Benachteiligungen verursacht. Die staatliche Berufsbildungspolitik hat diese Situation nicht so verbessert, daß ein ausreichendes und qualifiziertes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung steht.

Das Ziel der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist nicht erreicht worden. Insbesondere führen berufsqualifizierende Bildungsabschlüsse nicht zu den gleichen Berechtigungen wie die an den allgemeinbildenden Schulen erworbenen Zeugnisse.

Nach wie vor gibt es zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung in einer gemeinsamen Oberstufe nur wenige Ansätze in Modellversuchen. Noch immer sperrt sich die Mehrzahl der Länder gegen eine Aufnahme berufsbezogener Unterrichtsangebote in die Bildungsgänge der gymnasialen Oberstufe und gegen eine Anerkennung beruflicher und berufsorientierter Qualifikationen für die allgemeine Hochschulreife. Die Zusammenarbeit zwischen beruflichen Schulen und gymnasialen Oberstufen ist wenig entwickelt und bezieht insbesondere die Teilzeitberufsschule nicht ein.

Aufgrund gewerkschaftlicher Initiativen und Vorarbeiten konnten für eine Reihe von Ausbildungsberufen neue Ausbildungsordnungen entwickelt und erlassen werden. Durch den Abschluß von Tarifverträgen sind Verbesserungen in der Qualität der Berufsausbildung erreicht worden. Die Verminderung der Zahl der Ausbildungsberufe und die Zusammenfassung einzelner Ausbildungsberufe zu Berufsfeldern

wirkt einer Zersplitterung der Berufsausbildung entgegen.

Bis auf einige Bereiche in denen Tarifverträge abgeschlossen wurden, unterliegt die Finanzierung der beruflichen Bildung nach wie vor einzelbetrieblichen Rentabilitätsabwägungen. Der Versuch einer umfassenden Neuordnung der Berufsbildungsfinanzierung durch ein Berufsbildungsgesetz ist steckengeblieben.

Im öffentlichen Dienst ist die Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch nicht in das einheitliche Berufsbildungsrecht einbezogen worden.

## 4.2 Forderungen

4.2.1 Die jetzt in der Sekundarstufe II lernenden Schüler und Auszubildenden dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie geburtenstarken Jahrgängen angehören. In allen Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Oberstufe müssen die Lernbedingungen verbessert werden. Dies erfordert vor allem für die beruflichen Schulen – insbesondere für die Teilzeitberufsschule – eine erhebliche Verbesserung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Zugleich müssen auch die Ausbildungsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen durch die Einstellung hauptamtlicher Ausbilder und durch besondere Ausbildungseinrichtungen verbessert werden.

4.2.2 Allen Jugendlichen eine qualifizierte berufliche Ausbildung zu sichern, bleibt vorrangiges Ziel gewerkschaftlicher Bildungspolitik. Deshalb darf auch in einer Zeit zurückgehender Schülerzahlen der Druck auf private und öffentliche Arbeitgeber und auf den Staat nicht nachlassen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Ausbildungsplätze in den Betrieben, Verwaltungen und Schulen anzubieten. Jeder Jugendliche muß die Möglichkeit haben, Beruf und Ausbildungsstätte nach seinen Interessen frei zu wählen.

4.2.3 Die bisher getrennten Inhalte und Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Sekundarstufe II sind zu integrieren. Jeder Jugendliche muß in einer beruflichen Erstausbildung von mindestens drei Jahren befähigt werden, eine Berufsqualifikation zu erwerben und eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben, sich beruflich weiterzubilden sowie weiterführende Bildungsangebote

an Schulen, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wahrzunehmen.

4.2.4 Um die Qualität der Berufsausbildung zu verbessern, soll das erste Jahr der Berufsausbildung ein Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite sein. Es muß die allgemeinen, naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Grundlagen beinhalten, die in Produktion, Verwaltung und Dienstleistung über die jeweilige konkrete Tätigkeit am einzelnen Arbeitsplatz hinaus bestimmend sind. Dieses Berufsgrundbildungsjahr wirkt einer zu engen und spezialisierten Ausbildung entgegen.

4.2.5 Zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung nach einem Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung:

- Bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe ist die berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite in allen Ausbildungsordnungen als erstes Jahr der Berufsausbildung zu verankern.

- In Tarifverträgen zur Berufsausbildung ist die Sicherung der Berufsgrundbildung zu vereinbaren.

- Verordnungs- und Gesetzgeber sind aufzufordern, der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite im staatlichen Handeln Rechnung zu tragen.

4.2.6 Die Berufsbildungspolitik des DGB und seiner Gewerkschaften kann bei der Durchsetzung des Berufsgrundbildungsjahres auf Berufsfeldbreite und einer qualifizierten Fachbildung auf keines dieser Instrumente verzichten. Insbesondere sind Bund und Länder nicht aus ihrer Verantwortung für eine qualifizierte Berufsausbildung aller Jugendlichen zu entlassen. Es gehört zu den gewerkschaftlichen Aufgaben, in Tarifverträgen vereinbarte Regelungen zur Berufsausbildung gesetzlich abzusichern und über die in einem Tarifvertrag erfaßte Branche hinaus zu verallgemeinern. Tarifvertragliche Regelungen zur Finanzierung der Berufsausbildung sind dazu ein wichtiger Schritt.

4.2.7 Für die Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Berufsgrundbildung auf Berufsfeldbreite gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Nach dem Berufsbildungsgesetz in einem Ausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen, die

hauptamtliche Ausbilder einstellen und gesonderte Ausbildungsstätten unterhalten, entweder gemeinsam durch Betrieb und Schule oder in einem Verbund von betrieblicher, überbetrieblicher, außerbetrieblicher und schulischer Ausbildung.

– Nach den Schulgesetzen der Länder in Vollzeit-schulen, die das schulische Berufsgrundbildungsjahr entweder gesondert oder – wie die Berufsfachschulen – im ersten Jahr ihrer Ausbildung anbieten.

4.2.8 Die Beteiligung verschiedener Lernorte an der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erfordert eine verbindliche inhaltliche und organisatorische Abstimmung. Der Unterrichtsanteil der Teilzeitberufsschule muß während der beruflichen Fachbildung mindestens 12 Stunden an zwei Arbeitstagen, an denen freizugeben ist, wöchentlich umfassen. Über- und außerbetriebliche Berufsbildungseinrichtungen, als Ersatz- und Zusatzangebote für eine qualifizierte Berufsbildung, sind in örtlicher Verbindung und in organisatorischer und personeller Verknüpfung mit beruflichen Schulen zu errichten.

4.2.9 Die Berufsausbildung darf nur in solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die durch qualifizierte Ausbilder und spezielle Ausbildungsplätze die Einhaltung des Ausbildungsprogrammes gewährleisten können. Ihrer Anerkennung als Ausbildungseinrichtung soll ein Anerkennungsverfahren vorausgehen. Sie sind durch hierfür qualifizierte und unabhängige Fachkräfte zu beraten und zu kontrollieren.

4.2.10 Die Tätigkeit von Ausbildern und Praxislehrern muß ihrer Bedeutung nach anerkannt werden. Sie haben deshalb Anspruch auf Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, die für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe notwendig sind. Ihr Status ist entsprechend zu verbessern.

4.2.11 Die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist im Zusammenhang mit der Forderung nach einem einheitlichen Personalrecht auch durch eine Erweiterung des Berufsbildungsgesetzes der Entwicklung der Berufsbildung anzupassen.

4.2.12 In der Berufsbildung muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften durch eine einheitliche Selbstverwaltung der Berufsbildung gesichert werden. Dies erfordert eine öffentliche Berufsbildungsverwaltung, in deren Entscheidungsgremien Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Staat gleichberechtigt vertreten sind. Sie ist durch eine Umwandlung der Bundes-

anstalt für Arbeit zu einer „Bundesanstalt für Arbeit und Berufsbildung“ zu verwirklichen.

4.2.13 Um insbesondere Arbeitnehmerkinder die Wahrnehmung der Bildungsmöglichkeiten in der Sekundarstufe II zu sichern, müssen alle Schüler bei Bedarf einen Rechtsanspruch auf eine ausreichende Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben. Die materielle Sicherung von Auszubildenden in der Sekundarstufe II erfolgt durch Ausbildungsvergütungen im Rahmen der gewerkschaftlichen Tarifpolitik.

## 5. Hochschule und Forschung

### 5.1 Zur Ausgangslage

Die Hochschulen sind in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgebaut worden. Es gab zahlreiche Neugründungen von Hochschulen, seit 1970 in mehreren Ländern auch Gesamthochschulen, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden. Diese sind jedoch inzwischen durch gegenläufige Entwicklungen gefährdet. Dennoch blieb der Ausbau der Hochschulen hinter der Zunahme von Studienberechtigungen zurück, so daß einem Teil der Studienwilligen über den Numerus clausus der Zugang zu den Hochschulen verwehrt wurde.

Die Zahl der Studenten ist seit 1972 von über 650 000 auf über 1 Million im Jahr 1981 gestiegen. Der Anteil der deutschen Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung stieg in den letzten zehn Jahren von 14% auf 17%. Jedoch ist der Anteil der Studienberechtigten, die ein Studium aufnehmen, in den letzten Jahren zurückgegangen. Dieser Rückgang ist insbesondere auf verschlechterte Arbeitsmarktbedingungen, den in einigen Fächern noch bestehenden Numerus clausus, unzureichende Studienbedingungen und die Einschränkungen der bisher schon nicht kostendeckenden Ausbildungsförderung zurückzuführen. Außerdem bedrohen die Kürzungen der Mittel zum Ausbau der Hochschulen die bisher bereits unzulängliche soziale Öffnung. Aus diesen Gründen sind vor allem Studierende aus Arbeitnehmerfamilien und Frauen mehrfach benachteiligt. Dazu trägt

bei, daß der Hochschulzugang über den Zweiten Bildungsweg zunehmend erschwert wird.

Durchlässigkeit ist nur an den wenigen Gesamthochschulen möglich, in denen die Aufgaben bislang getrennter Hochschularten in Forschung, Lehre und Studium miteinander verbunden sind und in denen Ansätze zu einer Verbindung von Theorie und Praxis verwirklicht werden.

Die Erwartungen an eine inhaltliche Neuordnung der Studiengänge durch Studienreform haben sich bislang noch nicht erfüllt. Obwohl das Studium heute Berufsausbildung für fast jeden fünften Arbeitnehmer ist, orientiert es sich zu wenig an beruflichen Tätigkeitsfeldern, sind Theorie und Praxis zu wenig verbunden, werden weiterhin die Fachhochschulstudiengänge zeitlich und inhaltlich begrenzt und wird der Großteil der Studierenden durch die Erschwerung der Übergänge von vornherein auf einen theorieorientierten oder einen praxisbezogenen Hochschulabschluß festgelegt.

Die restriktive Personalpolitik trifft neben den Studierenden auch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Aufhebung des Graduierten-Förderungsgesetzes, die Mittelkürzungen und die zunehmende Praxis der Einstellung auf Zeit nehmen jungen Wissenschaftlern die Berufsperspektive und bringen sie in neue Abhängigkeit. Die unzureichende Personalausstattung der Hochschulen wird begleitet von Reglementierungen und Einschränkungen von Selbstverwaltungsrechten, die durch das Hochschulrahmengesetz, durch Novellierung von Landeshochschulgesetzen eingeleitet wurden und ihren Niederschlag auch in Einschränkungen der Personalvertretungsrechte fanden.

Die Mittelkürzungen bei der Forschungsförderung gefährden insbesondere Projekte, die sich an Arbeitnehmerinteressen orientieren, z. B. den Forschungsbereich „Humanisierung der Arbeit“. Solche Einschränkungen haben negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

## 5.2 Forderungen

5.2.1 Gewerkschaftlicher Hochschulpolitik kommt erhöhte Bedeutung zu, weil an Hochschulen ein wachsender Anteil wissenschaftlich qualifizierter Arbeitnehmer ausgebildet und ein wesentlicher Teil der gesellschaftlich relevanten Forschung geleistet wird.

Es gehört zum gesellschaftlichen Auftrag der Hochschulen, ihren Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer – auch unter Berücksichtigung regionaler Probleme – zu leisten. Disziplinen und Projekte, die dazu beitragen, wie interdisziplinäre Arbeitswissenschaft, Arbeitsmedizin, Gesundheits- und Umweltforschung, Sozialforschung, Raumordnungs- und Städtebauforschung, Bildungs- und Berufsbildungsforschung sowie Friedens- und Konfliktforschung, müssen als Schwerpunkte der Hochschulforschung gefördert werden. Dabei müssen die Hochschulen zur Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften bereit sein.

5.2.2 Die Hochschulen müssen personell und materiell in die Lage versetzt werden, ihrem gesellschaftlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Berufsausbildung zu entsprechen. Der Numerus clausus ist vollständig aufzuheben. Die Hochschulen müssen über genügend Kapazitäten verfügen und diese auch so nutzen, daß allen Studierwilligen ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die immer noch bestehenden sozialen Benachteiligungen beim Hochschulzugang sind durch eine angemessene Ausbildungsförderung zu beseitigen.

5.2.3 Der Zugang zur Hochschule muß allen offenstehen, die Qualifikationen in der schulischen und beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben haben.

5.2.4 Die Bildungsgänge und alle Einrichtungen im tertiären Bereich sind zunehmend in integrierten Gesamthochschulen mit gleichwertigen Abschlüssen zusammenzufassen. Auf diese Weise werden ein breiteres Bildungsangebot, eine bessere inhaltliche Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Studiengängen und eine größere Durchlässigkeit ermöglicht.

5.2.5 Die Studienreform muß zügig fortgeführt werden. Zu ihren wesentlichen Zielen gehört, in allen Studiengängen allgemeine und berufliche, theoretische und praktische Ausbildung zu integrieren und eine wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten, die die Studierenden auf die Arbeitswelt und ihr Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet. In projektorientierten Studieneinheiten sollen fachwissenschaftliche, berufspraktische und gesellschaftsbezogene Fragestellungen und Methoden miteinander verbunden werden.

5.2.6 Bei Einhaltung dieser Bedingungen werden zugleich Voraussetzungen für die Übernahme von Weiterbildungsaufgaben durch die Hochschulen geschaffen. Solche Weiterbildungsangebote müssen jedem Arbeitnehmer offenstehen.

5.2.7 Die staatliche Finanz- und Hochschulpolitik darf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht vernachlässigen und muß auch ihm Beschäftigungsmöglichkeiten sichern.

5.2.8 An den Hochschulen müssen die Arbeitnehmer mit Lehraufgaben, die Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben und die Studierenden gleiche Mitbestimmungsrechte in den Selbstverwaltungsorganen wahrnehmen können. Die Studenten müssen ihre Interessen als verfaßte Studentenschaft vertreten können. Die Bedeutung der Hochschule für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft sowie die Bedeutung ihrer Arbeitsergebnisse für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer begründen die Forderung von Mitbestimmungsrechten der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschule, insbesondere bei der Hochschulplanung und in der Studienreform.

## 6. Weiterbildung

### 6.1 Zur Ausgangslage

Das Angebot an allgemeiner, beruflicher und politischer Weiterbildung durch öffentliche und nichtöffentliche Träger ist in den zurückliegenden Jahren erheblich ausgeweitet worden. Trotz dieser Ausweitung und einer verstärkten Förderung aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Regelungen in den meisten Bundesländern kommt dem Weiterbildungsbereich im bestehenden Bildungssystem noch nicht die ihm angemessene Bedeutung zu. Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen gefährden selbst den bislang erreichten Stand.

Auch die Kürzungen und Streichungen von Leistungen durch das Haushaltsstrukturgesetz und das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz bei der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung haben zu rückläufigen Teilnehmerzahlen geführt. Die Sparmaßnahmen belasten den einzelnen Arbeitnehmer mit unerträglich hohen Kosten für seine berufliche Fortbildung und machen eine freiwillige Teilnahme an der Auszubildendenfortbildung für die meisten Arbeitnehmer nahezu unmöglich.

Das gegenwärtige Weiterbildungssystem und seine Ausgestaltung begünstigen ohnehin privilegierte Bildungsschichten und erschweren jenen Gruppen der Bevölkerung den Zugang, deren Benachteiligungen im Bildungssystem ausgeglichen werden müßten. Die Weiterbildungsangebote sind ungleichmäßig verteilt, so daß regional erhebliche Angebotslücken bestehen.

Die Angebote sind auch inhaltlich oft nicht weit genug entwickelt, um bildungsferne Bevölkerungskreise gezielt anzusprechen. Die Weiterbildungsmaßnahmen sind häufig so organisiert, daß sie die besonderen Bedürfnisse, z. B. von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und Männern und von ausländischen Arbeitnehmern zu wenig berücksichtigen.

Auch im Weiterbildungsbereich fehlen haupt- und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter. Insgesamt reichen die finanziellen Aufwendungen öffentlicher und nichtöffentlicher Träger der Erwachsenenbildung nicht aus, um den Weiterbildungsbereich so auszubauen, daß alle Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, an Weiterbildung teilzunehmen. Der Weiterbildungsbereich ist immer noch nicht in das öffentliche Bildungssystem integriert und als öffentliche Aufgabe anerkannt.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1976 das Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über bezahlten Bildungsurlaub ratifiziert und sich darin zu einer schrittweisen Einführung von bezahltem Bildungsurlaub verpflichtet hat, gibt es hierfür erst in 5 Bundesländern gesetzliche Regelungen, die sich teilweise nur auf Personen bis zum 25. Lebensjahr beschränken. In anderen Gesetzen gibt es jeweils nur für bestimmte Gruppen von Beschäftigten Bildungsurlaubsregelungen. Darüber hinaus sind in rund 200 Tarifverträgen Vereinbarungen über einen Bildungsurlaub enthalten. Obwohl derzeit rund 4 Millionen Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Bildungsurlaub haben, nimmt nur ein geringer Teil der Arbeitnehmer diesen Anspruch wahr. Die Gründe hierfür liegen im wesentlichen im unzureichenden Weiterbildungssystem, im Fehlen von Informationen, in Zugangsbeschränkungen und zunehmend auch in Versuchen von Arbeitgebern, die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zu verhindern.

## 6.2 Forderungen

6.2.1 Alle Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, nach Abschluß ihrer beruflichen Erstqualifikation an Weiterbildung teilzunehmen. Das Weiterbildungsangebot muß allgemeine, berufliche und politische Bildung umfassen.

6.2.2 Jeder Arbeitnehmer muß Anspruch auf jährlich mindestens 2 Wochen Bildungsurlaub haben. Dafür ist eine Freistellung von Arbeit bei Fortzahlung von Lohn und Gehalt notwendig.

6.2.3 Die Weiterbildung soll auch zu öffentlich anerkannten Abschlüssen führen. Dies erfordert organisiertes Lernen und inhaltlich abgestimmte Bildungsmaßnahmen. In der beruflichen Weiterbildung sind bundeseinheitliche Fortbildungsordnungen in Abstimmung mit den Gewerkschaften zu erlassen.

6.2.4 Bisher benachteiligte Arbeitnehmergruppen, wie Jungarbeiter, Frauen, ausländische Arbeitnehmer, Pendler, Schichtarbeiter und Behinderte, sind bei der beruflichen Weiterbildung besonders zu fördern.

6.2.5 Ein leistungsfähiges Weiterbildungssystem braucht eine entsprechende Anzahl hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitarbeiter. Die Aufnahme einer pädagogischen Tätigkeit in der Weiterbildung darf nicht an formale Zugangsvoraussetzungen und an staatliche Zertifikate sowie Auswahlssysteme gebunden sein.

6.2.6 Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe, die zu einem gleichberechtigten Bereich des öffentlichen Bildungswesens entwickelt werden muß. Verantwortlich für ein regional erreichbares Weiterbildungsangebot sind Bund, Länder und Kommunen.

6.2.7 Für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen muß die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich unentgeltlich sein. Deshalb ist das Weiterbildungssystem vorrangig durch öffentliche Mittel und in der beruflichen Bildung durch die Berufsbildungsabgabe und nicht durch Teilnehmergebühren zu finanzieren, die zu Lasten des Arbeitnehmers gehen.

Bei den von der Bundesanstalt geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen muß ein ausreichendes Unterhaltsgeld gezahlt werden, das am Lohnausfall orientiert ist.

6.2.8 An der konzeptionellen Gestaltung der öffent-

lich geförderten Weiterbildungsangebote für Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften zu beteiligen.

6.2.9 Für das öffentliche Weiterbildungssystem sind auf allen Ebenen Beratungs- und Entscheidungsgremien zu schaffen. Diese haben die Aufgabe, die zuständigen Verwaltungen zu beraten, über regionale Bildungspläne mitzuentcheiden und über Prioritäten die Mittelverteilung und Inhalte mitzubestimmen.

6.2.10 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit dient insbesondere der politischen Weiterbildung. Sie ist eine interessenbezogene Weiterbildung für Arbeitnehmer. Deshalb müssen die Gewerkschaften eigenständig und unabhängig die Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation ihrer Bildungsarbeit festlegen sowie Teilnehmer und Mitarbeiter auswählen können. Eine staatliche Förderung darf nicht mit Auflagen verbunden werden, die in diese gewerkschaftliche Autonomie eingreifen.

## **Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

beschlossen auf dem 4. Außerordentlichen Bundeskongreß  
des DGB vom 12. bis 14. März 1981 in Düsseldorf

- Auszug -

### **24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung**

Die Forderungen der Gewerkschaften zur allgemeinen und beruflichen Bildung orientieren sich an den Interessen der Arbeitnehmer, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben, langfristig zu erhalten und damit den Wert ihrer Arbeitskraft auf Dauer zu sichern. Bildung verschafft den Arbeitnehmern die Qualifikation für ihre persönliche und berufliche Entfaltung, für die aktive Teilnahme am kulturellen Leben und für die Mitwirkung an der demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Gesellschaftliches Wirken und die Fähigkeit zur solidarischen Interessenvertretung setzen Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge voraus. Bildung ist daher ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt und die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft.

Bildungsausgaben sind langfristige Investitionen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer und zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Deshalb muß die Finanzierung der Bildung langfristig geplant und an der Weiterentwicklung des Bildungssystems ausgerichtet werden. Dazu bedarf es einer mehrjährigen verbindlichen Finanz- und Bildungsplanung, durch die auch strukturelle und regionale Benachteiligungen auszugleichen sind. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Planung von Bund und Ländern für alle Bereiche des Bildungssystems.

In den bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der inhaltlichen und organisatorischen Bildungsplanung ist eine umfassende Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften auf allen Ebenen des Bildungssystems sicherzustellen.

Das derzeitige Bildungssystem wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse.

Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt. Die Entscheidungen der Unternehmen über die Produktion und damit über die Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze beeinflussen nicht nur die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Sie wirken sich bereits bei den Übergängen im Schul-

system, bei der Nachfrage nach Bildung und auch bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Schule und Hochschule sowie beim Übergang in das Beschäftigungssystem aus. Arbeitslosigkeit und Entqualifizierung von Arbeitsplätzen haben einen Verdrängungswettbewerb auf allen Ebenen des Bildungssystems zur Folge, der vor allem sozial schwächere und traditionell benachteiligte Bevölkerungsgruppen trifft und die Qualität der Bildung beeinträchtigt. Die Zugangsbeschränkungen für eine qualifizierte betriebliche Berufsausbildung gleichen dabei den Zugangsbeschränkungen für die weiterführenden Schulen und Hochschulen.

Allgemeine Bildung und berufliche Bildung sind Aufgaben, für die der Staat Verantwortung trägt. Ihre Trennung muß in allen Bereichen des Bildungssystems aufgehoben werden. In allen Bildungseinrichtungen sind Kenntnisse über die Arbeitswelt zu vermitteln, um eine qualifizierte Berufswahl zu ermöglichen und die Jugendlichen zu befähigen, ihre Interessen in der Arbeitswelt wahrzunehmen.

Der soziale und demokratische Rechtsstaat ist zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung verpflichtet. Es ist untrennbar mit dem Recht auf Arbeit verbunden. Die bildungspolitischen Ziele der Gewerkschaften sind eng verknüpft mit ihren Forderungen zur Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Tarifpolitik.

## 25. Berufliche Bildung

Das System der Berufsausbildung ist gekennzeichnet durch die alleinige Verfügungsgewalt der Arbeitgeber über die Ausbildungsplätze. Sie entscheiden, ob, wieviel und in welchen Berufen ausgebildet wird. Die Ausrichtung dieser Entscheidungen an Rentabilitätsinteressen führt dazu, daß die Qualifikationsmöglichkeiten der Arbeitnehmer von den kurzfristigen Anforderungen des Arbeitsmarktes und seinen regionalen Beschränkungen abhängig sind.

Die Forderungen der Gewerkschaften zur beruflichen Bildung sind darauf gerichtet, daß Ausbildungsplätze in qualifizierten Ausbildungsberufen und ausreichender Zahl geschaffen werden. Das Ausbildungsplatzangebot muß so gestaltet sein, daß jedem die Möglichkeit eröffnet wird, Beruf und Ausbildungsstätte nach seinen Interessen frei zu wählen.

Deshalb ist das Ausbildungsmonopol der Arbeitgeber zu überwinden. Berufliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung und gewerkschaftlicher Mitbestimmung unterliegt, durchgesetzt werden.

Dazu muß die berufliche Bildung so gestaltet werden, daß jeder Arbeitnehmer

- eine breite Berufsgrundbildung erhält;
- in einer mindestens dreijährigen beruflichen Erstausbildung Qualifikationen erwerben kann, die ihn befähigen, eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben und die Entwicklung in Arbeit und Wirtschaft mitzugestalten;
- in die Lage versetzt wird, Veränderungen von Arbeitsprozessen zu bewältigen und im Sinne einer Humanisierung des Arbeitslebens zu beeinflussen;
- befähigt wird, seine demokratischen Rechte aktiv in allen Lebensbereichen auszuüben;
- aufgrund seiner Fähigkeiten und Neigungen Berufsbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen kann.

Um diese Ziele zu erreichen, sind – unter Berücksichtigung mehrfach verwertbarer Inhalte – die bestehenden Berufe zu Grundberufen zusammenzufassen.

Im dualen System betrieblicher und überbetrieblicher Berufsbildung ist sicherzustellen, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und vereinbarten Tarifverträge auch für die Auszubildenden gelten. Die Forderungen der Gewerkschaften zur Regelung der Ausbildungsrahmenbedingungen und der Ausbildungsvergütungen müssen durch Tarifverträge verwirklicht werden.

Im Rahmen einer zu schaffenden einheitlichen und gegliederten Selbstverwaltung in der Berufsausbildung muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften gesichert werden.

Eine qualifizierte Berufsausbildung für alle und die Sicherstellung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen können nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden. Die Mittel für eine überbetriebliche Finanzierung müssen durch Beiträge aller Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen zu einem zentralen Fonds aufgebracht werden. Die Verteilung

der Mittel, die von der Selbstverwaltung wahrgenommen wird, richtet sich nach der Qualität und den Kosten der Ausbildungsplätze.

## 26. Weiterbildung

Das Recht auf Bildung schließt das Recht auf Weiterbildung ein. Die Entwicklungen und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine ständige Weiterbildung, die dazu verhilft, soziale und kulturelle Erfahrungen kritisch zu verarbeiten, berufliche Qualifikationen zu erwerben und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten sowie Mitbestimmung im beruflichen und öffentlichen Leben wahrzunehmen.

Die Bereiche der Weiterbildung dürfen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern sind soweit wie möglich zu integrieren. Lebenslanges Lernen muß zum Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer ausgestaltet und verwirklicht werden. Die Weiterbildung ist öffentlich zu fördern und in ein Gesamtbildungssystem einzuordnen.

Das gegenwärtige System der Weiterbildung ist einseitig auf privilegierte Bildungsschichten ausgerichtet und schließt damit gerade die Gruppen der Bevölkerung weitgehend aus, deren Benachteiligung im Bildungssystem ausgeglichen werden müßte. Deshalb sind soziale, regionale und inhaltliche Defizite des Bildungsangebotes abzubauen. Organisation, Inhalte und Vermittlungsformen der Weiterbildung sowie eine Bildungsberatung müssen daher besonders an den Interessen der Arbeitnehmer ausgerichtet werden und die Bedürfnisse von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und Männern und von ausländischen Arbeitnehmern vorrangig berücksichtigen.

Das Recht aller Arbeitnehmer auf einen bezahlten Bildungsurlaub ist tarifvertraglich und gesetzlich durchzusetzen. Arbeitnehmer, die an beruflicher Weiterbildung teilnehmen, sind unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts von anderer Arbeit freizustellen.

## 27. Schule, Hochschule und sonstige Bildungseinrichtungen

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung der Menschen beizutragen. Sie hat das Ver-

ständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern. Bildung darf kein Mittel gesellschaftlicher Auslese sein. Das Bildungssystem muß alle Begabungen fördern und soziale Unterschiede ausgleichen. Dazu gehört die Schaffung gleicher materieller Voraussetzungen durch einen Rechtsanspruch auf individuelle Bildungsförderung, damit alle entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen die Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Die öffentlichen Bildungs- und Beratungsdienste, die Entscheidungshilfen für die Wahl von Bildungs- und Berufswegen geben, sind zu verbessern und auszubauen.

Organisation und Ausstattung der Schulen, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen dürfen nicht von kurzfristigen Haushaltsüberlegungen, sondern müssen von pädagogischen Notwendigkeiten abhängig gemacht werden. Hochschullehrer, Lehrer und Ausbilder müssen in die Lage versetzt werden, ihre pädagogischen Aufgaben verantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Schülern, Auszubildenden, Studenten und Eltern zu erfüllen.

Notwendig ist ein mindestens dreizehnjähriger Bildungsanspruch, damit eine entsprechende Erstausbildungspflicht für alle und eine gesetzliche Verankerung des 10. allgemeinbildenden Pflichtschuljahres in allen Bundesländern. Bestandteil dieser Erstausbildung müssen allgemeine und berufliche Bildungsinhalte sein, die sowohl zu einer beruflichen Qualifikation und damit zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als auch zur Teilnahme an einer weiterführenden Bildung in Schulen und Hochschulen befähigen.

Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die dazu beiträgt, für die Schüler die berufliche und für die Auszubildenden die allgemeine Bildung zu vernachlässigen, die Vorrechte weniger zu erhalten und den unmittelbaren Einfluß der Unternehmer auf die berufliche Bildung zu sichern, ist aufzuheben.

Bildung, die die persönliche und berufliche Existenz der Menschen sichern und ihre gesellschaftliche Teilnahme fördern soll, bedarf entsprechender Bildungsinhalte. Sie müssen die Probleme und Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen und deren Fähigkeiten zum aktiven Mitgestalten und selbstverantwortlichen Handeln entwickeln. Bildung muß Einsicht in wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusam-

menhänge und Konflikte vermitteln und Fähigkeiten zur Kritik und zur Bewältigung von Problemen durch solidarisches Handeln entfalten.

Die Beseitigung von Benachteiligungen, die Herstellung von Chancengleichheit und die Reform der Bildungsinhalte verlangen auch eine Veränderung der Unterrichtsform und der Bildungsorganisation. Notwendig ist ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem, das die Schüler nicht einseitig auf einen bestimmten Bildungsgang festlegt und eine individuelle Kombination zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen erlaubt.

Diese Ziele lassen sich am besten durch die integrierte Gesamtschule verwirklichen, die als Ganztagschule zu organisieren ist. Zur Herstellung gleicher Startchancen muß der Grundschule eine Vorschulziehung für alle vorausgehen. Alle bisher getrennten Bildungsinstitutionen von der Vorschule bis zur Hochschule sind zu integrieren. Die gleichberechtigte Einbeziehung und besondere Förderung ausländischer Kinder in den Schulunterricht ist sicherzustellen. Die pädagogische Förderung behinderter Kinder muß vom Ziel der Eingliederung in das allgemeine Bildungswesen bestimmt sein.

Die Hochschulen leisten durch Lehre und Forschung einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft. Sie dürfen ihre Hauptfunktion, die berufliche Aus- und Weiterbildung von einer ständig wachsenden Zahl von qualifizierten Arbeitnehmern nicht allein als fachliche Aufgabe begreifen, sondern sie müssen die Studierenden in umfassender Weise auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Hierzu gehört auch, daß sie dem Studierenden ein Bewußtsein für die Situation abhängig Beschäftigter vermitteln und ihm die Möglichkeit bieten, über die gesellschaftliche Bedeutung der Wissenschaft zu reflektieren und die soziale und politische Verantwortung wissenschaftlichen Arbeitens zu erkennen.

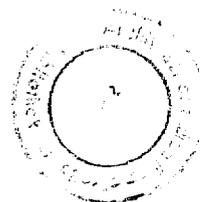
Der Zugang zur Hochschule muß grundsätzlich allen offenstehen und darf nicht durch formale Leistungsnachweise eingeschränkt werden. Qualifikationen, die in der beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben wurden, müssen ebenso zum Hochschulstudium berechtigen wie das Abitur. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge als eine Voraussetzung zur Öffnung der Hochschulen muß auch in der Hochschulausbildung zum

Tragen kommen. Die Ausbildungsgänge des tertiären Bereichs sind in integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Voraussetzung für eine chancengleiche Hochschulbildung ist eine Verbesserung der materiellen Studienbedingungen durch eine darlehensfreie Studienförderung, die eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht. Die Studienförderung muß für die ganze Zeit der notwendigen Studiendauer gewährt werden.

Das Studium ist in Lerneinheiten einzuteilen, die man zu unterschiedlichen Studiengängen kombinieren kann. Sie müssen zu gleichwertigen Abschlüssen führen, die den Erfordernissen auch neuer Berufsfelder Rechnung tragen. Dieser Aufgabe wird eine isolierte Studienreform jedoch nicht gerecht. Dazu bedarf es der Reform der Hochschule selbst und einer Änderung ihrer Stellung im Gesamtbildungssystem.

Die zunehmende Bedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Arbeitnehmer erfordert eine wirksame Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschulen. Darüber hinaus ist in den Hochschuleinrichtungen eine angemessene Beteiligung der Beschäftigten und der Studierenden sicherzustellen.



## 28. Wissenschaft und Forschung

Wissenschaft und Forschung gewinnen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung immer größere Bedeutung. Ihre Ergebnisse verändern die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer, ohne daß deren Interessen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Nicht nur im Bereich von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft, sondern auch in wichtigen Bereichen der staatlichen Forschungsförderung und der Hochschulforschung überwiegt der Einfluß der Unternehmer. Wissenschaft und Forschung werden von den Arbeitgebern in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen immer stärker zur Durchsetzung ihrer Interessen genutzt. Es besteht die Gefahr, daß unter dem Deckmantel scheinbarer Wertfreiheit Wissenschaft und Forschung gegen die Interessen der Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Die Gewerkschaften treten für die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ein. Diese müssen der allseitigen Entfaltung des Menschen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen. Dies ist nur möglich, wenn Wissenschaft und Forschung unabhängig von den Interessen der Unternehmer ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden können. Hier liegt die besondere Aufgabe staatlicher Wissenschaftsförderung. Die Kooperation zwischen Hochschulen und Gewerkschaften ist auszubauen.

Die Freiheit einer sozialverpflichteten Wissenschaft ist institutionell zu sichern. Forschungsvorhaben müssen ihrer Verantwortung für die Gesellschaft gerecht werden. Forschung und Wissenschaft können nur dann dem Wohl der Gesellschaft dienen, wenn ihre Zielsetzungen und Ergebnisse friedlichen Zwecken verpflichtet sind. Die Forschungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ihre sozialen Auswirkungen sind zu verdeutlichen.

Regelungen in den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Förderungsorganisationen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer behindern oder beschränken, sind zu beseitigen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer über Forschung und Entwicklung in den Betrieben und Unternehmen ist zu erweitern. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Staat ist unter Beteiligung der Gewerkschaften einer wirksamen öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.